Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8622**
14. Wahlperiode 20. 03. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 14/8461, 14/8555 Nr. 2.1 –

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen

A. Problem

Mit der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen soll die am 7. Oktober 1996 gleichzeitig mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft getretene Nachweisverordnung mit dem Ziel novelliert werden, in der Praxis aufgetretene Auslegungsprobleme für einzelne Bestimmungen zu lösen.

Der Deutsche Bundestag hatte der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/6808 in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 (Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/7055) zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 der Verordnung mit Änderungsmaßgaben zugestimmt, die die Bundesregierung gemäß Beschluss vom 6. März 2002 übernommen hat. Sie sind im Wesentlichen klarstellender Art.

Nach § 59 KrW-/AbfG bedarf auch die geänderte Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmiger Ausschussbeschluss bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 14/8461 zuzustimmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Georg Girisch
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Georg Girisch, Michaele Hustedt, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8461 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/8455 Nr. 2.1 vom 15. März 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der mitberatende **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

II.

Mit der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen soll die am 7. Oktober 1996 gleichzeitig mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft getretene Nachweisverordnung mit dem Ziel novelliert werden, in der Praxis aufgetretene Auslegungsprobleme für einzelne Bestimmungen zu lösen.

Der Deutsche Bundestag hatte der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/6808 in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 (siehe Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/7055) zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 der Verordnung mit Änderungsmaßgaben zugestimmt, die die Bundesregierung gemäß Beschluss vom 6. März 2002 übernommen hat. Sie sind im Wesentlichen klarstellender Art.

Nach § 59 KrW-/AbfG bedarf auch die geänderte Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8461 in seiner Sitzung am 20. März 2002 beraten.

Von keiner Fraktion wurden Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen geäußert.

Der Ausschuss beschloss einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/8461 zuzustimmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Georg Girisch
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333